

---

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MOCCAMASTER SALES B.V.

## ARTIKEL 1. | DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe, die stets mit Kapitälchen hervorgehoben sind, im folgenden Sinne verwendet.

1. Moccamaster: Moccamaster Sales B.V., der Verwender dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Sitz in 3958VX in Amerongen, Niederlande, Industrieweg Zuid 20A, eingetragen im Handelsregister unter der KvK-Nummer 63602423.
2. Gegenpartei: jede natürliche oder juristische Person, mit der Moccamaster ein Abkommen geschlossen hat oder zu schließen beabsichtigt.
3. Verbraucher: eine GEGENPARTEI, eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt.
4. Parteien: Moccamaster und die GEGENPARTEI gemeinsam.
5. Vertrag: jeder VERTRAG zwischen den PARTEIEN, in dessen Rahmen sich Moccamaster gegenüber der GEGENPARTEI zur Lieferung von PRODUKTEN verpflichtet hat.
6. Fernabsatzvertrag: ein VERTRAG, der zwischen Moccamaster und einem VERBRAUCHER im Rahmen eines von Moccamaster organisierten Fernabsatzsystems ohne gleichzeitige persönliche Anwesenheit von Moccamaster und dem VERBRAUCHER geschlossen wird und bei dem bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet werden, wie beispielsweise ein direkt über den WEBSHOP geschlossener VERTRAG mit einem VERBRAUCHER. Ein FERNABSATZVERTRAG ist also kein FERNABSATZVERTRAG, wenn Moccamaster kein organisiertes System für die Fernkommunikation verwendet, beispielsweise für den Fall, dass der VERBRAUCHER die Kontaktdaten von Moccamaster im Internet oder in einem Telefonbuch nachschlägt und telefonisch eine Bestellung aufgibt.
7. Produkte: die im Rahmen des VERTRAGS von Moccamaster an die GEGENPARTEI zu liefernden Güter, zu denen unter anderem Kaffeemaschinen, Ersatzteile, Kaffeemühlen, Zubehör und Reinigungsprodukte gehören können.
8. Webshop: jeder WEBSHOP von Moccamaster, in dem diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt werden, einschließlich beispielsweise [www.Moccamaster.eu](http://www.Moccamaster.eu), [www.Moccamaster.nl](http://www.Moccamaster.nl) und [www.Moccamaster.de](http://www.Moccamaster.de).
9. Schriftlich: SCHRIFTLICHE Kommunikation, Kommunikation per E-Mail oder jedem anderen Kommunikationsmittel, das nach dem Stand der Technik und den in der Gesellschaft vorherrschenden Auffassungen damit gleichgesetzt werden kann.

## ARTIKEL 2. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes von Moccamaster abgegebene Angebot und jeden abgeschlossenen VERTRAG.
2. Die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEGENPARTEI, unter welcher Bezeichnung auch immer, wird ausdrücklich abgelehnt.
3. Von den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur ausdrücklich und SCHRIFTLICH abgewichen werden. Wenn und soweit die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem abweichen, was die PARTEIEN ausdrücklich SCHRIFTLICH vereinbart haben, hat das Vorrang, was die PARTEIEN ausdrücklich SCHRIFTLICH vereinbart haben.
4. Die Annullierung oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des VERTRAGS als solcher berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die PARTEIEN verpflichtet, einander zu konsultieren, um eine Ersatzvereinbarung in Bezug auf die betreffende Bestimmung zu treffen. Dabei sind Zweck und Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich zu berücksichtigen.

## ARTIKEL 3. | ANGEBOT UND ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

1. Alle Angebote von Moccamaster sind unverbindlich, auch wenn sie eine Annahmefrist enthalten. Moccamaster ist berechtigt, sein Angebot sofort oder zumindest so bald wie möglich nach dessen Annahme durch die andere Vertragspartei widerrufen.
2. Die GEGENPARTEI kann aus einem Angebot von Moccamaster, das einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthält, keine Rechte ableiten.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 wird jeder VERTRAG durch Angebot und Annahme geschlossen. Weicht die Annahme der GEGENPARTEI von dem Angebot von Moccamaster ab, kommt der VERTRAG nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, Moccamaster gibt etwas anderes an. Gibt die GEGENPARTEI eine Bestellung bei Moccamaster aus der Ferne auf, ohne dass ein konkretes Angebot von Moccamaster vorausgegangen ist, gilt die Bestellung der GEGENPARTEI erst dann als von Moccamaster angenommen, wenn Moccamaster die Bestellung der GEGENPARTEI SCHRIFTLICH

gegenüber der GEGENPARTEI bestätigt hat. Eine über den WEBSHOP aufgegebenene Bestellung wird, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1, der GEGENPARTEI ebenfalls per E-Mail bestätigt.

4. Ein Angebot von Moccamaster gilt nicht automatisch für etwaige Folgeverträge. Soweit keine Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen wurden, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedoch auch für Folgeverträge, ohne dass Moccamaster verpflichtet ist, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEGENPARTEI immer wieder vorzulegen.
5. Wenn die GEGENPARTEI den VERTRAG im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person abschließt, erklärt sie mit dem Vertragsabschluss, dazu befugt zu sein. Zusätzlich zu dieser (juristischen) Person haftet die GEGENPARTEI gesamtschuldnerisch für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus diesem VERTRAG ergeben.

#### **ARTIKEL 4. | RÜCKTRITTSRECHT BEI FERNABSATZVERTRÄGEN**

1. Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses Artikels und insbesondere des folgenden Absatzes ist der VERBRAUCHER berechtigt, einen FERNABSATZVERTRAG bis zu 14 Tage nach Erhalt der PRODUKTE ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise kündigen.
2. Der VERBRAUCHER hat kein Auflösungsrecht bei:
  - a) PRODUKTEN, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht für eine Rücksendung geeignet sind und deren Siegel nach der Lieferung aufgebrochen wurde;
  - b) PRODUKTEN, die nach den Spezifikationen des VERBRAUCHERS hergestellt werden, die nicht vorgefertigt sind und die auf der Grundlage der individuellen Wahl oder Entscheidung des VERBRAUCHERS hergestellt werden oder die eindeutig für eine bestimmte Person bestimmt sind;
  - c) PRODUKTEN, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nach der Lieferung unwiderruflich mit anderen Waren vermischt wurden;
  - d) PRODUKTEN, bei denen das Auflösungsrecht anderweitig ausgeschlossen ist oder aufgrund von Artikel 6.5.2B des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches nicht anwendbar ist.
3. Der VERBRAUCHER kann den FERNABSATZVERTRAG kündigen, indem er einen entsprechenden Antrag per E-Mail an Moccamaster richtet oder das von Moccamaster angebotene Muster-Widerrufsformular verwendet. Nachdem Moccamaster über die Absicht des VERBRAUCHERS, den FERNABSATZVERTRAG aufzulösen, informiert wurde und sofern die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind, bestätigt Moccamaster die Auflösung des FERNABSATZVERTRAGS möglichst umgehend per E-Mail.
4. Während der in Absatz 1 genannten Frist hat der VERBRAUCHER die zurückzugebenden PRODUKTE und ihre Verpackung sorgfältig zu behandeln. Der VERBRAUCHER darf die zurückzugebenden PRODUKTE nur in dem Maße handhaben und prüfen, wie es zur Beurteilung der Art und Eigenschaften der PRODUKTE erforderlich ist. Das Grundprinzip dabei ist, dass der VERBRAUCHER die PRODUKTE nur so handhaben und inspizieren darf, wie es ihm an einem physischen Verkaufspunkt erlaubt wäre.
5. Macht der VERBRAUCHER von seinem Auflösungsrecht Gebrauch, hat er die betreffenden PRODUKTE unbeschädigt, mit allem gelieferten Zubehör und im Originalzustand und in der Originalverpackung an Moccamaster zurückzusenden.
6. Der VERBRAUCHER haftet für jede Wertminderung der PRODUKTE, die sich aus einer Art des Umgangs mit den PRODUKTEN ergibt, die über das nach Absatz 4 zulässige Maß hinausgeht. Moccamaster ist berechtigt, diese Wertminderung dem VERBRAUCHER in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, ob sie mit einer bereits vom VERBRAUCHER erhaltenen Zahlung verrechnet wird oder nicht.
7. Die PRODUKTE sind innerhalb von 14 Tagen, nachdem der VERBRAUCHER den FERNABSATZVERTRAG gemäß den Bestimmungen von Absatz 3 aufgelöst hat, zurückzugeben.
8. Macht der VERBRAUCHER vom Auflösungsrecht Gebrauch, gehen die Kosten der Rücksendung der PRODUKTE zu Lasten des VERBRAUCHERS.
9. Moccamaster erstattet dem VERBRAUCHER bereits vom VERBRAUCHER erhaltene Zahlungen für den zurückgegebenen Teil der Bestellung abzüglich einer Wertminderung möglichst umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des FERNABSATZVERTRAGS, sofern die PRODUKTE von Moccamaster zurückerhalten wurden oder der VERBRAUCHER nachgewiesen hat, dass die PRODUKTE tatsächlich zurückgegeben wurden. Die Rückzahlung erfolgt anhand der gleichen Zahlungsmethode, die auch für die Zahlung durch den VERBRAUCHER verwendet wurde.
10. Wenn das Rücktrittsrecht nur auf einen Teil der Bestellung angewendet wird, werden die vom VERBRAUCHER in erster Instanz gezahlten Lieferkosten nicht erstattet. Darüber hinaus ist Moccamaster nicht verpflichtet, die zusätzlichen Kosten zu erstatten, wenn sich der VERBRAUCHER bei der Bestellung ausdrücklich für eine andere als die von Moccamaster angebotene kostengünstigste Standardlieferungsmethode entschieden hat.

#### **ARTIKEL 5. | LIEFERBEDINGUNGEN**

1. Moccamaster bemüht sich nach besten Kräften, die Lieferbedingungen zu erfüllen, zu denen Moccamaster sich gegenüber der GEGENPARTEI verpflichtet hat; diese Bedingungen betreffen jedoch keinesfalls Leistungsfristen. Das Versäumnis von

Moccamaster beginnt erst, wenn die GEGENPARTEI Moccamaster SCHRIFTLICH in Verzug gesetzt hat, wobei in der Inverzugsetzung eine angemessene Frist für die Leistung angegeben ist und Moccamaster nach Ablauf der letztgenannten Frist immer noch in Verzug ist.

2. Ist Moccamaster für die Vertragserfüllung auf Informationen angewiesen, die von der GEGENPARTEI bereitzustellen sind, beginnt die Laufzeit Lieferfristen erst dann, wenn Moccamaster diese Informationen erhalten hat.
3. Ist Moccamaster in Verzug im Sinne von Absatz 1, ist die GEGENPARTEI berechtigt, den VERTRAG für den Teil, auf den sich der Verzug bezieht, aufzulösen, ohne dass die GEGENPARTEI berechtigt ist, einen weitergehenden Schadenersatz als die Rückerstattung oder den Erlass des vereinbarten Preises im Verhältnis zu dem Teil des VERTRAGS zu fordern, der im Zusammenhang mit dem Verzug nicht geliefert wurde.

#### **ARTIKEL 6. | LIEFERUNG VON PRODUKTEN**

1. Sofern die PRODUKTE bei Vertragsabschluss nicht in persönlicher Anwesenheit der GEGENPARTEI und von Moccamaster geliefert werden, erfolgt die Lieferung der PRODUKTE an die von der GEGENPARTEI angegebene Lieferadresse, mit der Maßgabe, dass im Falle der Lieferung in ein Nicht-EU-Land die Lieferung EX-Works (ab Werk, EXW) gemäß der neuesten Fassung der Incoterms erfolgt. Im Falle einer Lieferung ab Werk können die PARTEIEN vereinbaren, dass Moccamaster den Transport der PRODUKTE übernimmt. Das Risiko der Lagerung, Beladung, Beförderung und Entladung liegt auch in diesem Fall bei der GEGENPARTEI. Die GEGENPARTEI kann sich gegen diese Risiken versichern.
2. Für den Fall, dass Moccamaster den Transport der PRODUKTE übernimmt, behält sich Moccamaster das Recht vor, die Bestellung in Teilen zu liefern.
3. Das Risiko des Verlusts und der Beschädigung der PRODUKTE geht in dem Moment auf die GEGENPARTEI über, in dem die PRODUKTE der GEGENPARTEI vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden, mit der Maßgabe, dass im Falle der Lieferung an VERBRAUCHER das Risiko des Verlusts und der Beschädigung der PRODUKTE zu stets erst in dem Moment auf den VERBRAUCHER übergeht, in dem die PRODUKTE vom VERBRAUCHER oder in dessen Namen entgegengenommen wurden.
4. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist ist die GEGENPARTEI, unbeschadet der Bestimmungen über die Nichterfüllung in Artikel 5.2, keinesfalls berechtigt, die Abnahme der PRODUKTE zu verweigern und/oder den Betrag zu zahlen, den sie Moccamaster gemäß dem VERTRAG schuldet.
5. Konnten die PRODUKTE aufgrund eines der GEGENPARTEI zuzurechnenden Umstandes nicht geliefert werden, ist Moccamaster berechtigt, die PRODUKTE auf Kosten und Gefahr der GEGENPARTEI zu lagern, unbeschadet der Verpflichtung der GEGENPARTEI, den Betrag zu zahlen, den sie Moccamaster gemäß dem VERTRAG schuldet. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der hier genannten Nichtannahme durch die GEGENPARTEI entstehen, wie beispielsweise zusätzliche Lieferkosten usw., gehen ebenfalls zu Lasten der GEGENPARTEI. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes berühren nicht die Tatsache, dass das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der PRODUKTE erst dann auf den VERBRAUCHER übergeht, wenn die PRODUKTE vom VERBRAUCHER oder in seinem Namen entgegengenommen wurden.

#### **ARTIKEL 7. | PRÜFUNG UND BEANSTANDUNGEN**

1. Zum Zeitpunkt der Lieferung der PRODUKTE hat die GEGENPARTEI unverzüglich zu prüfen, ob Art und Menge der PRODUKTE mit dem VERTRAG übereinstimmen. Wenn nach Ansicht der GEGENPARTEI die Art und/oder Menge der PRODUKTE nicht mit dem bzw. den Verträgen übereinstimmen, hat die GEGENPARTEI Moccamaster unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Wurden die PRODUKTE jedoch in gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit der GEGENPARTEI und von Moccamaster verkauft, gelten die PRODUKTE als vertragsgemäß, wenn die GEGENPARTEI die PRODUKTE mitgenommen hat.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 berühren nicht die obligatorische gesetzliche Beanstandungsfrist von zwei Monaten für VERBRAUCHER, wie in Artikel 7:23 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.
3. Legt die GEGENPARTEI nicht rechtzeitig eine Beanstandung ein, ist Moccamaster aufgrund einer solchen Beanstandung der GEGENPARTEI in keiner Weise verpflichtet.
4. Selbst im Falle einer rechtzeitigen Beanstandung durch die GEGENPARTEI bleibt die Verpflichtung der GEGENPARTEI zur fristgerechten Zahlung bestehen, unbeschadet der zwingenden gesetzlichen Rechte der VERBRAUCHER in dieser Hinsicht.
5. PRODUKTE können, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 4, keinesfalls ohne vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung von Moccamaster zurückgegeben werden.
6. Die PRODUKTE werden nur mit einer Herstellergarantie geliefert, die von Moccamaster, dem Hersteller oder Importeur gewährt wird, mit der Maßgabe, dass eine von Moccamaster, dem Hersteller oder Importeur gewährte Garantie die zwingenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche, die VERBRAUCHER gegen Moccamaster haben könnten, nicht berührt (Konformität).
7. Jede anwendbare Garantie (einschließlich eines Anspruchs aufgrund von Nichtkonformität) erlischt in jedem Fall, wenn ein Defekt des Produkts auf eine äußere Ursache nach der Lieferung zurückzuführen ist oder nicht anderweitig Moccamaster oder seinem Lieferanten zugeschrieben werden kann. Dazu gehören unter anderem Mängel, die nach der Lieferung durch Beschädigung, natürliche Abnutzung, Kriegshandlungen, falsche oder unsachgemäße Behandlung, falschen oder

unsachgemäßen Gebrauch, Verwendung entgegen der Gebrauchsanweisung oder anderer Anweisungen, die von oder im Namen von Moccamaster gegeben wurden, unsachgemäße und nicht regelmäßige Wartung und die Durchführung von Änderungen an den PRODUKTEN, einschließlich Reparaturen, die nicht mit vorheriger SCHRIFTLICHER Zustimmung von Moccamaster durchgeführt wurden.

8. Die GEGENPARTEI ist nur dann zur Berufung auf die Bestimmungen der vorstehenden Absätze berechtigt, wenn die GEGENPARTEI alle ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem VERTRAG erfüllt hat.

#### **ARTIKEL 8. | SONDERBESTIMMUNGEN FÜR WIEDERVERKÄUFER**

1. Die GEGENPARTEI, die als Wiederverkäufer der PRODUKTE auftritt, ist selbst für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Endkunden verantwortlich. Der Weiterverkauf an Kunden der GEGENPARTEI erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr der GEGENPARTEI.
2. Jegliche Zusammenarbeit zwischen dem Wiederverkäufer und Moccamaster ist, sofern nicht ausdrücklich SCHRIFTLICH anders vereinbart, keinesfalls exklusiv; Moccamaster ist berechtigt, mehrere Wiederverkäufer ohne geografische Einschränkungen zu ernennen.

#### **ARTIKEL 9. | | HÖHERE GEWALT**

1. Moccamaster ist nicht verpflichtet, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, wenn und solange sie daran durch einen Umstand gehindert wird, der ihr aufgrund des Gesetzes, einer Rechtshandlung oder allgemein anerkannter Auffassungen nicht angelastet werden kann. Unter höherer Gewalt sind, zusätzlich zu dem, was in dieser Hinsicht in Gesetz und Rechtsprechung verstanden wird, Fehler oder Mängel seitens der Lieferanten von Moccamaster zu verstehen.
2. Soweit die Situation höherer Gewalt die Vertragserfüllung auf Dauer unmöglich macht, sind die PARTEIEN berechtigt, den VERTRAG mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
3. Hat Moccamaster bei Eintritt der Situation höherer Gewalt seine Lieferverpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder ist Moccamaster nicht imstande, seine Lieferverpflichtungen vollständig zu erfüllen, ist Moccamaster berechtigt, den bereits gelieferten oder noch lieferbaren Teil des VERTRAGS gesondert in Rechnung zu stellen, als handele es sich um einen unabhängigen VERTRAG.
4. Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, kommen unbeschadet der Anwendung des vorstehenden Absatzes keinesfalls für eine Entschädigung in Betracht.

#### **ARTIKEL 10. | AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG**

1. Ist es angesichts der Umstände des jeweiligen Falls billigerweise zu rechtfertigen, ist Moccamaster berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder den VERTRAG mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, wenn und soweit die GEGENPARTEI ihren Verpflichtungen aus dem VERTRAG nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder soweit Umstände, die Moccamaster nach Vertragsschluss bekannt werden, Anlass zu der begründeten Befürchtung geben, dass die GEGENPARTEI ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Ist die Erfüllung der Verpflichtungen der GEGENPARTEI, in Bezug auf die sie in Verzug ist oder in Verzug zu geraten droht, nicht auf Dauer unmöglich, entsteht die Befugnis zur Auflösung des VERTRAGS erst, nachdem die GEGENPARTEI von Moccamaster SCHRIFTLICH in Verzug gesetzt wurde, wobei in der Inverzugsetzung eine angemessene Frist angegeben wird, innerhalb derer die GEGENPARTEI ihre Verpflichtungen (noch) erfüllen kann, und die Erfüllung nach Ablauf der letztgenannten Frist noch nicht erfolgt ist.
2. Im Falle der Insolvenz der GEGENPARTEI, der Beantragung eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs durch die GEGENPARTEI, einer Pfändung ihrer Güter oder in Fällen, in denen die GEGENPARTEI anderweitig nicht frei über ihr Vermögen verfügen kann, ist Moccamaster berechtigt, den VERTRAG mit sofortiger Wirkung aufzulösen, es sei denn, die GEGENPARTEI hat bereits eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen geleistet.
3. Im Zusammenhang mit dem von Moccamaster ausgeübten Recht auf Aussetzung oder Auflösung erhebt die GEGENPARTEI keinesfalls einen Schadenersatzanspruch gleich welcher Form.
4. Die GEGENPARTEI ist verpflichtet, Moccamaster den Schaden zu ersetzen, der Moccamaster durch die Aussetzung oder Auflösung des VERTRAGS entsteht.
5. Löst Moccamaster den VERTRAG auf, sind alle Forderungen gegen die GEGENPARTEI sofort fällig und zahlbar.

#### **ARTIKEL 11. | PREISE, KOSTEN UND ZAHLUNGEN**

1. Sofern von Moccamaster nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle von Moccamaster angegebenen und von der GEGENPARTEI an Moccamaster geschuldeten Beträge ohne Mehrwertsteuer und ohne Versand- und Zollkosten und andere staatliche Abgaben, unter der Voraussetzung, dass in einem an VERBRAUCHER gerichteten Angebot diese Beträge (auch) einschließlich Mehrwertsteuer angegeben werden. Darüber hinaus wird vor Abschluss eines VERTRAGS mit einem VERBRAUCHER der Gesamtpreis einschließlich Mehrwertsteuer und Lieferkosten angegeben.

2. Sofern nicht ausdrücklich SCHRIFTLICH anders vereinbart, ist Moccamaster berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen, mit der Maßgabe, dass Moccamaster den VERBRAUCHER nicht verpflichtet, mehr als die Hälfte des Kaufpreises im Voraus zu zahlen.
3. Moccamaster ist nicht verpflichtet, den VERTRAG (weiter) auszuführen, solange die GEGENPARTEI mit der Erfüllung einer ihr obliegenden, bereits fälligen und zahlbaren Zahlungsverpflichtung gegenüber Moccamaster in Verzug ist.
4. Zahlungen haben in der (einer der) von Moccamaster zu diesem Zweck bestimmten Weise(n) und innerhalb der von Moccamaster mitgeteilten oder angegebenen Frist zu erfolgen.
5. Moccamaster ist berechtigt, der GEGENPARTEI die ihr zustehenden Rechnungen ausschließlich per E-Mail zur Verfügung zu stellen.
6. Die GEGENPARTEI ist immer zur Zahlung verpflichtet, ohne sich auf Aussetzung oder Aufrechnung zu berufen, außer in dem Maße, in dem das Gesetz dies zugunsten des VERBRAUCHERS verhindert.
7. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung befindet sich die GEGENPARTEI von Rechts wegen in Verzug. Ab dem Tag, an dem dieser Verzug eintritt, schuldet die GEGENPARTEI die dann geltenden gesetzlichen (Handels-)Zinsen auf den ausstehenden Betrag.
8. Alle angemessenen Kosten, seien es gerichtliche, außergerichtliche oder Vollstreckungskosten, die zur Eintreibung von der GEGENPARTEI geschuldeter Beträge anfallen, gehen auf Rechnung der GEGENPARTEI.

## **ARTIKEL 12. | HAFTUNG UND FREISTELLUNG**

1. Die GEGENPARTEI trägt den Schaden, der durch Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeit der von der GEGENPARTEI zur Verfügung gestellten Informationen, jede andere Nichterfüllung der Verpflichtungen der GEGENPARTEI, die sich aus dem Gesetz oder dem VERTRAG ergeben, sowie jeden anderen Umstand, der nicht Moccamaster zuzuschreiben ist, entsteht.
2. Moccamaster haftet, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seinerseits, keinesfalls für indirekte Schäden, einschließlich erlittener Verluste, entgangener Gewinne, Personenschäden und Schäden infolge von Betriebsunterbrechungen. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere der Bestimmungen in Absatz 4 haftet Moccamaster gegenüber der GEGENPARTEI nur für direkte Schäden, die der GEGENPARTEI infolge eines zurechenbaren Versäumnisses von Moccamaster bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem VERTRAG entstehen. Unter direktem Schaden sind ausschließlich zu verstehen:
  - die angemessenen Kosten für die Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit sich die Feststellung auf Schäden bezieht, die für eine Entschädigung im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Frage kommen;
  - alle angemessenen Kosten, die anfallen, damit die mangelhafte Leistung von Moccamaster dem Vertrag entspricht, soweit diese Moccamaster zugerechnet werden können;
  - angemessene Kosten zur Verhinderung oder Begrenzung des Schadens, sofern die GEGENPARTEI nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
3. Sollte Moccamaster für einen Schaden haftbar sein, ist Moccamaster jederzeit berechtigt, diesen Schaden zu beheben. Die GEGENPARTEI hat Moccamaster Gelegenheit dazu zu geben, andernfalls erlischt jegliche diesbezügliche Haftung von Moccamaster.
4. Die Haftung von Moccamaster ist auf maximal den Vertragswert oder zumindest auf den Teil des VERTRAGS beschränkt, auf den sich die Haftung von Moccamaster bezieht.
5. Abweichend von der gesetzlichen Verjährungsfrist beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche und Einreden gegen Moccamaster ein Jahr. Entgegen dem vorstehenden Satz verjähren Ansprüche und Einreden von VERBRAUCHERN, die auf Tatsachen beruhen, welche die Behauptung rechtfertigen würden, dass ein Verbraucherkauf nicht vertragsgemäß ist, nach zwei Jahren.
6. Die GEGENPARTEI, insbesondere der Wiederverkäufer der PRODUKTE, hat Moccamaster von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter für Schäden freizustellen, deren Ursache anderen Parteien als Moccamaster zuzurechnen ist. Sollte Moccamaster von Dritten aus diesem Grund haftbar gemacht werden, ist die GEGENPARTEI verpflichtet, Moccamaster sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was in diesem Fall vernünftigerweise von ihr erwartet werden kann. Sollte die GEGENPARTEI keine angemessenen Maßnahmen ergreifen, ist Moccamaster berechtigt, dies selbst zu tun, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Alle Kosten und Schäden, die Moccamaster und/oder Dritten dadurch entstehen, gehen vollständig auf Kosten und Gefahr der GEGENPARTEI.
7. In Bezug auf die Lieferung an VERBRAUCHER gehen die Beschränkungen in diesem Artikel nicht über das hinaus, was gemäß Artikel 7:24 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.

## **ARTIKEL 13. | EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Alle von Moccamaster gelieferten PRODUKTE bleiben das Eigentum von Moccamaster, bis die GEGENPARTEI alle Zahlungsverpflichtungen aus dem betreffenden VERTRAG ordnungsgemäß erfüllt hat.

2. Mit Ausnahme dessen, was im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs der GEGENPARTEI vernünftigerweise als zulässig anzusehen ist, ist es der GEGENPARTEI untersagt, die PRODUKTE, auf die sich der Eigentumsvorbehalt bezieht, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.
3. Die GEGENPARTEI ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten PRODUKTE mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Moccamaster zu lagern.
4. Beabsichtigen Dritte, die PRODUKTE, auf denen der Eigentumsvorbehalt von Moccamaster ruht, zu beschlagnahmen oder Rechte daran zu begründen oder geltend zu machen, ist die GEGENPARTEI verpflichtet, Moccamaster möglichst umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
5. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Artikels oder im Falle einer Weiterlieferung durch die GEGENPARTEI im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs wird der Betrag, den die GEGENPARTEI Moccamaster schuldet, sofort fällig und in voller Höhe zahlbar.
6. Die GEGENPARTEI erteilt Moccamaster oder von Moccamaster beauftragten Dritten vorbehaltlos die Erlaubnis, all jene Orte zu betreten, an denen sich die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden PRODUKTE befinden. Die GEGENPARTEI ist verpflichtet, Moccamaster auf erstes Anfordern alle Informationen zur Verfügung zu stellen, um seine Eigentumsrechte ausüben zu können, wie beispielsweise gegenüber Nicht-Verbrauchern, unter Androhung einer sofort fälligen Geldstrafe von € 500,00 pro Tag, an dem die GEGENPARTEI in Verzug ist, und ohne dass Moccamaster die GEGENPARTEI dazu in Verzug zu setzen hat. Alle angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Eigentumsrechte von Moccamaster entstehen, gehen zu Lasten der GEGENPARTEI.
7. Hat die GEGENPARTEI nach der Lieferung der PRODUKTE durch Moccamaster ihre Verpflichtungen erfüllt, lebt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese PRODUKTE wieder auf, sollte die GEGENPARTEI ihre Verpflichtungen aus einem zu einem späteren Zeitpunkt geschlossenen VERTRAG nicht erfüllen.

#### **ARTIKEL 14. | ALLGEMEINES BEANSTANDUNGSVERFAHREN**

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 sind Beanstandungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des VERTRAGS innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die GEGENPARTEI die Gründe, die zu der Beanstandung geführt haben, vollständig und klar dargelegt hat, SCHRIFTLICH bei Moccamaster einzureichen.
2. Beanstandungen, die bei Moccamaster eingereicht werden, werden innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang beantwortet. Wenn eine Beanstandung eine längere Bearbeitungszeit erfordert, wird innerhalb der Frist von sieben Tagen eine Antwort mit einer Empfangsbestätigung und einem Hinweis darauf gegeben, wann die GEGENPARTEI mit einer ausführlicheren Antwort rechnen kann.
3. Wenn die Beanstandung im Rahmen eines FERNABSATZVERTRAGS nicht einvernehmlich gelöst werden kann, steht es dem VERBRAUCHER frei, die Streitigkeit über die ODR-Plattform([ec.europa.eu/consumers/odr/](https://ec.europa.eu/consumers/odr/)) dem Streitbeilegungsausschuss vorzulegen.

#### **ARTIKEL 15. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Auf jeden VERTRAG und alle sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen den PARTEIEN findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Vor jeder Anrufung der Gerichte sind die PARTEIEN verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Streitigkeit in gegenseitiger Absprache beizulegen.
3. Sofern das Gesetz dies unter den gegebenen Umständen des Falles nicht zwingend ausschließt, ist für alle eventuellen Streitigkeiten zwischen den PARTEIEN der für den Ort des Sitzes von Moccamaster zuständige Gerichtsstand ausschließlicher Gerichtsstand.
4. Liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in mehr als einer Sprache vor, ist für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen stets die niederländische Fassung maßgebend.